



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf, Nr: SI/06GV/2014/13

Sitzungstermin: Dienstag, 12.08.2014, Uhr

Ort, Raum: Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 03.04.2014
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Roggenstorf vom 20.10.2003 **VO/06GV/2014-070**
- 7 Stellungnahme der Gemeinde Roggenstorf zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 **VO/06GV/2014-078**
- 8 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf **VO/06GV/2014-079**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Straathof
Bürgermeister

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/06GV/2014-070		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	27.03.2014		
Bauamt		Verfasser:	Holger Janke		
Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Roggenstorf vom 20.10.2003					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.08.2014	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Roggenstorf beschließt folgende Aufhebungssatzung:

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) und des § 7 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) erlässt die Gemeinde Roggenstorf mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2014 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Roggenstorf vom 20.10.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roggenstorf, den.....

Straathof
Bürgermeister der
Gemeinde Roggenstorf

2. Der Bürgermeister wird gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V beauftragt, die Aufhebungssatzung nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Sachverhalt:

Die alte Satzung ist auf damaliger Rechtsgrundlage beschlossen worden.

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde am 23.02.2010 das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) beschlossen. Das Bundesnaturschutzgesetz gemeinsam mit dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt weitestgehend die Belange, die die gemeindeeigene Satzung prägt. Zudem kommt es durch die Einführung des NatSchAG M-V in der Bearbeitung häufig zu mehrfacher Zuständigkeit, da sowohl die Gemeinde per Satzung als auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu beteiligen sind.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass in der Regel Genehmigungen erteilt wurden, so dass davon auszugehen ist, dass kein Regelungsbedarf in Form einer Satzung besteht. Der Schutz erhaltenswerter Bäume ist weitestgehend durch das Naturschutzausführungsgesetz M-V sowie durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und Erklärungen zum Naturdenkmal ausreichend gegeben und wird unabhängig von der Baumschutzsatzung angewendet.

Für die betroffenen Bürger ergibt sich durch die Aufhebung eine klarere Übersicht der Zuständigkeiten, da zukünftig nur noch die UNB direkt zu beteiligen ist bzw. Baumfällungen genehmigungsfrei sind. Der kommunalen Verwaltung werden somit nicht unerhebliche Verwaltungsaufwendungen erspart.

Gemäß § 15 Abs. 9 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind vor dem Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zu hören. Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sofern das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, wird der Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V beauftragt, die Aufhebungssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlage/n: - Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Roggenstorf vom
 20.10.2003
 - § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Roggenstorf vom 20.10.2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 26 Abs.3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S.1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roggenstorf am 31.07.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Roggenstorf sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgaben dieser Satzung geschützt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Alleebäume, die nach § 27 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume, außer Walnussbäume,
 2. Bäume in Baumschulen, Gartenanlagen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume, die im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes, der Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) gefällt oder verändert werden sollen,
 5. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. 02. 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), unterliegen.

Wildobstbäume sind nicht Obstbäume im Sinne dieser Satzung

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. dem Erhalt des Lebensraumes gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften,
3. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, der Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4 Pflege und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde Roggenstorf kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere in der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Roggenstorf nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigungen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich,
 8. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (zum Beispiel Bänke, Schilder, Plakate).

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann die Gemeinde Roggenstorf auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Von den Verboten nach § 5 kann die Gemeinde Roggenstorf auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohles die Befreiung erfordern.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen können zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Satzung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standort-gerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 Zentimeter, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder mindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 - 16 Zentimetern zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 Zentimeter, ist für jeweils weitere angefangene 40 Zentimeter ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Roggenstorf anzuzeigen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale für Pflanzung, Grunderwerb, Planung und Anwachsrisiko in Höhe von 30 Prozent des Bruttoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Roggenstorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz im Bereich der Gemeinde Roggenstorf einzusetzen, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck nach dieser Satzung entsprechen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
- (6) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Roggenstorf schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer geschützte Bäume ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe

vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Roggenstorf verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen Bäume, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.
- (2) Die Höhe der Geldbuße für Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach § 70 Abs. 1 Nr.1 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggenstorf, den 20.10.2003

(Wille)
Bürgermeister

- Siegel -

Eine Verletzung der in § 30 Landesnaturschutzgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVBOl. M-V 2003 S. 1) genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Roggenstorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Roggenstorf, den 20.10.2003

(Wille)
Bürgermeister

- Siegel -

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

[Gesamtausgabe](#)

§ 18

Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2014-078			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 24.07.2014			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Wulff,Manuela			
Stellungnahme der Gemeinde Roggenstorf zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.08.2014	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Kinder aus der Gemeinde Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt- Greschendorf) ab dem Schuljahr 2015/16 an/in den nachfolgend benannten Schulstandorten und Schulen beschult werden sollen:

Grundschüler: Schulstandort Dassow,
Regionale Schule mit Grundschule Dassow, Rudolf - Breitscheid
Straße 50 in 23942 Dassow

Regionalschüler: Schulstandort Grevesmühlen
Regionale Schule „Am Wasserturm“, Ploggenseering 68 in
Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 für das Land Mecklenburg Vorpommern i.V.m. der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung (Schulentwicklungsplanungsverordnung-SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005 ist für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Jahres 2019/20 eine neue Schulentwicklungsplanung aufzustellen.

In Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburgs sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.
Die Schulträger haben die Gemeinden, die zum bestehenden Schuleinzugsbereich gehören, anzuhören.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		VO/06GV/2014-079		
	Status:		öffentlich		
	Aktenzeichen:				
	Datum:		30.07.2014		
Federführender Geschäftsbereich:	Verfasser:		Scheiderer, Pirko		
Bauamt					
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.08.2014	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf in der im Entwurf anliegenden Lesefassung.

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 13. Juli 2011 ist am 13. September 2013 auch die neue Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M- in Kraft getreten. Letztere beinhaltet neue Handlungsoptionen für die Kommunen. Die Entscheidung, davon Gebrauch zu machen oder nicht, obliegt nun den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen erscheint es aus Sicht des Verordnungsgebers besonders wichtig, dass die Kommunen von dem eröffneten Ermessen nachweisbar Gebrauch machen.

Weggefallen ist die Angemessenheitsprüfung der in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge.

Wieder enthalten ist eine stichtagsbezogene Ermittlung der Einwohnerzahl, welche für die gesamte Kommunalwahlperiode zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausschlaggebend ist. Dies gilt, beginnend mit der Einwohnerzahl vom 30.06.2014, ab dem 01.01.2015.

Die Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 500 Einwohner und Einwohnerinnen wurden ebenso angehoben (von 400,00 € auf 420,00 €) wie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der kommunalen Gremien (von 30,00 € auf 40,00 €).

Ganz neu sind folgende Regelungen:

1. Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen (bis zu 20% für die erste und bis zu 10% für die zweite stellvertretende Person).
2. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister kann im Verhinderungsfall bis zu drei Monate fortgezahlt werden. Spätestens nach drei Monaten der Verhinderung entfällt die Entschädigungszahlung und die stellvertretende Person erhält die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

4. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann nach der neuen EntschVO eine pauschalierte Entschädigung gezahlt werden, welche nicht mehr gedeckelt ist (bisheriger Höchstbetrag: 20,00 €). Auch diese Entschädigungen sind nach den Kriterien „ob“ und „in welcher Höhe“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Hinsichtlich der Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung darüber befinden sollte, ob und in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten der EntschVO M-V Gebrauch gemacht werden soll.

Zusätzlich zu den neuen Regelungen nach der EntschVO MV wurden im Entwurf der neuen Hauptsatzung der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die neue KV M-V ergeben. Dies sind insbesondere die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft und die Entscheidungskompetenzen zur Annahme und Vermittlung von Spenden. Insgesamt ist die Hauptsatzung sprachlich überarbeitet worden. Dies schränkt wörtliche Abschriften aus der KV M-V ein und soll durch moderneren Sprachgebrauch die Verständlichkeit verbessern. Weil die Änderungen sehr umfangreich sind und sich dadurch eine Änderungssatzung nicht mehr lesen ließe, ist es notwendig geworden, eine neue Hauptsatzung zu entwerfen. Diese ist der Anlage als Synopse und als Lesefassung zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird die im Entwurf vorgesehene Höchstbetragsregelung befürwortet und zudem die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters eingeführt, ist mit jährlichen **Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen von etwa 2.500,- €** zu rechnen. Unberücksichtigt geblieben sind dabei zukünftige Entschädigungsleistungen für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement.

Anlage:

- Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf aktuell
- Synopse der Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf
- Lesefassung der neuen Hauptsatzung im Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Roggenstorf

Vom 28.01.2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2, § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. November 2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Roggenstorf führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und der Umschrift GEMEINDE Roggenstorf • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Roggenstorf , Rankendorf , Tramm, Alt-Greschendorf und Grevenstein.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Nummern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die ihr nicht nach § 22 der Kommunalverfassung vorbehalten sind, übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 Euro pro Monat,
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.000 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6 000 Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 3 000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 Euro sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 Euro..
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (6) Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.
In allen Fällen, insbesondere bei
- einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 - Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung,
 - Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren,
- obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu entscheiden.
Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.
- (7) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

Nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 9. September 2004 (GVObI. M-V S. 468) werden folgende pauschalierte Entschädigungen gewährt:

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30 Euro.
2. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro.
3. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro, die für den Fall der Verhinderung zur Führung der Geschäfte für zwei Monate fortgezahlt wird.
4. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem dritten Monat für die Dauer der Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekannt gegeben.

Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.

- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/ Amt Grevesmühlen-Land.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 der Kommunalverfassung (Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Absatz 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. August 2005 außer Kraft.

Roggenstorf, den 28.01.2010

Siegfried Lubrecht
Der Bürgermeister

(Siegel)

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Roggenstorf

Vom ~~05. August 2005~~...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2, § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 ~~13. Juli 2011~~ (GVOBl. M-V S. 92 ~~777~~) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Juni 2005 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21. Juli 2005 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, ~~Wappen, Flagge~~, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Roggenstorf mit den Ortsteilen Alt Greschendorf, Grevenstein, Pohnstorf (?), Rankendorf, Roggenstorf und Tramm führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und der Umschrift GEMEINDE Roggenstorf • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In Grün aus einem aufgeschlagenen silbernen Buch wachsend drei fächerartig gestellte goldene Roggenähren mit Halmblättern.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Roggenstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils 2/3 des gelben und grünen Streifens übergreifend, das gelb gesäumte Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ROGGENSTORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Roggenstorf, Rankendorf, Tramm, Alt-Greschendorf und Grevenstein.

§ 2

Rechte der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner

- (1) ~~Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.~~
- (2) (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, **Einwohnerinnen und Einwohner** sollen dieser **der Gemeindevertretung** in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) (2) Die **Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten die Möglichkeit, **können** in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, **es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt, in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen.** Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. **unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde alternativ durch:**
1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land ([www. Grevesmuehlen.de](http://www.Grevesmuehlen.de))
 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 4. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Gemeindevertretung

- (4) Die Vertretung der **Bürgerinnen und Bürger** führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung **Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter**.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die ~~Gemeindevertreter~~Sitzungen sind öffentlich.
- (2) ~~Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:~~
Nichtöffentlich behandelt werden:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

- (3) ~~Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Nummern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.~~
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern Mitgliedern **der Gemeindevertretung** sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der ~~Gemeindevertreter~~Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der ~~Gemeindevertreter~~Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 4 5 **Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) ~~Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die ihr nicht nach § 22 der Kommunalverfassung vorbehalten sind, übertragen werden.~~
- (4) (3) Die Sitzungen der Ausschüsse **des Hauptausschusses** sind nicht öffentlich.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Roggenstorf gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.

§ 6 **Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,
 2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,

3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:

1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder
- b. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

§ 5 7 **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden **wird** für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. **Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 420 Euro monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.**
- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach ~~§ 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung~~ unterhalb der folgenden Wertgrenzen: **in folgenden Angelegenheiten:**
- ~~1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 Euro pro Monat,~~
 - ~~2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.000 Euro je Ausgabenfall,~~
 - ~~3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro,~~
 - ~~4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,~~
 - ~~5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6.000 Euro.~~
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 3.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 Euro sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 Euro..
- 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.**
 - 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.**
 - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 Euro.**
 - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 Euro je Vertrag.**
 - 5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 Euro.**

6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500 Euro.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von bis zu 500 Euro.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 Euro.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 Euro je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro je Fall.
 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro, nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000 Euro und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100 Euro.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote).
 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (3) (3)- Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der ~~Kommunalverfassung~~ KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3 000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten ~~Bediensteten des Amtes~~ bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform

ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3 000 Euro.

- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters. Deren Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der EntschVO M-V.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 6 9

Entschädigungsordnung

~~Nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 9. September 2004 (GVBl. M-V S. 468) werden folgende pauschalisierte Entschädigungen gewährt:~~

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

1. ~~Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30 Euro.~~

- ~~— 2. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro.~~
- ~~3. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro, die für den Fall der Verhinderung zur Führung der Geschäfte für zwei Monate fortgezahlt wird.~~
- ~~— 4. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem dritten Monat für die Dauer der Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.~~

(2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.

§ 7 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden **erfolgen durch Abdruck** in der **Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über** Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen bekannt gegeben.
- ~~(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.~~
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.
- ~~(4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 der Kommunalverfassung (Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.~~
- (5) (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~nach Absatz 1~~ **einer ortsrechtlichen Bestimmung** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ~~nach der im Absatz 1 vorgeschriebenen Form~~ ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 8 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~05. August 2005~~ **28. Januar 2010** in der **Fassung der 1. Änderung vom 10. Dezember 2010** außer Kraft.

Roggenstorf, den ~~28.01.2010~~ ...

Siegfried Lubrecht
Bernardus Straathof
Der Bürgermeister

(Siegel)

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Roggenstorf

Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Roggenstorf mit den Ortsteilen Alt Greschendorf, Grevenstein, Pohnstorf (?), Rankendorf, Roggenstorf und Tramm führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In Grün aus einem aufgeschlagenen silbernen Buch wachsend drei fächerartig gestellte goldene Roggenähren mit Halmblättern.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Roggenstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils 2/3 des gelben und grünen Streifens übergreifend, das gelb gesäumte Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ROGGENSTORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt, in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde alternativ durch:
 - 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 - 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land ([www. Grevesmuehlen.de](http://www.Grevesmuehlen.de))
 - 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 - 4. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Roggenstorf gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.

§ 6

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 - 1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,
 - 2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,
 - 3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 - 4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - 5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
 - 1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - 2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
 - 3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder
- b. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 420 Euro monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 Euro.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 Euro je Vertrag.

5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 Euro.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500 Euro.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von bis zu 500 Euro.
8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 Euro.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 Euro.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 Euro je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro, nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000 Euro und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100 Euro.
14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.

- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3 000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3 000 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters. Deren Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der EntschVO M-V.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der
 - 1. Gemeindevertretung
 - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Januar 2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Roggenstorf, den ...

Bernardus Straathof
Der Bürgermeister

(Siegel)